

# Reglement

**über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo)  
für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser  
(Tarif- und Preisreglement)**

**vom 26. Juni 2008**

## Inhaltsverzeichnis

			<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1	Zweck		2
Art. 2	Zuständigkeit		2
Art. 3	Grundsätze der Tarif-, Preis- und Gebührenbemessung		2
Art. 4	Gestaltung der Tarife, Preise und Gebühren		3
Art. 5	Ausnahmen		3
Art. 6	Mehrwertsteuer		4
Art. 7	Abgaben		4
Art. 8	CO <sub>2</sub> -Abgabe		4
Art. 9	Behandlung der Konzessionsabgaben		4
Art. 10	Quartal/Semester/Ableseperiode		4
<b>II</b>	<b>Elektrizitätstarife und –preise</b>		
	<b><u>A. Allgemeine Bestimmungen</u></b>		
Art. 11	Grundsatz		5
Art. 12	Tarifzeiten		5
Art. 13	Blindenergie		5
Art. 14	Messapparate und Zähler		5
Art. 15	Mietgebühren für Zähler und Tarifapparate		5
Art. 16	Sperrung bestimmter Anlagekategorien		6
Art. 17	Doppel-Tarif		6
Art. 18	Sommer-/Winterpreise		6
	<b><u>B. Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt)</u></b>		
Art. 19	Sondertarife NE 7		
	a) Übergangstarif Ueg-T NE 7		6
	b) Tarif für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse TA NE 7		6
	c) Tarif für ungemessene, feste Anschlüsse FA NE 7		7
	d) Tarif Privat NE 7 ET		7
Art. 20	Tarif Basis NE 7		7
Art. 21	Tarif Basis Plus NE 7		8
Art. 22	Tarif KMU NE 7		8
Art. 23	Tarif Industrie NE 5		9
	<b><u>C. Energiepreise</u></b>		
Art. 24	Stromprodukte und -preise		10
Art. 25	Andere Stromprodukte		11
Art. 26	Stromrücknahme (RT)		11
<b>III</b>	<b>Gaspreis</b>		
Art. 27	Gaspreis (G)		13
<b>IV</b>	<b>Wassertarif</b>		
Art. 28	Wassertarif (W)		14
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>		
Art. 29	Publikation der Tarife und Preise		15
Art. 30	Aufhebung der bisherigen Rechte		15
Art. 31	Inkrafttreten		15

# Reglement

## über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarif- und Preisreglement)

vom 26. Juni 2008

Der Verwaltungsrat der Städtischen Betriebe Olten sbo, gestützt auf § 17 Abs. 2 Ziff. 5 und § 28 der Statuten der sbo, § 3 lit. b der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, Art. 52 des Reglementes über die Abgabe und Netznutzung von Energie und Wasser durch die Städtischen Betriebe Olten sbo, Art. 21 der Gemeindeordnung und Art. 5 ff. StromVV

beschliesst:

### **I           Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1    Zweck**

Dieses Reglement regelt die Grundsätze für die Berechnung und die Gestaltung der Tarife, Preise und Gebühren sowie die Tarifansätze der Städtischen Betriebe Olten (sbo).

#### **Art. 2    Zuständigkeit**

1. Gemäss § 7 Abs. 2 der Statuten der Städtischen Betriebe Olten (sbo) vom 23. März 2000 legt das Gemeindeparlament der Stadt Olten die Grundsätze zur Berechnung der Gebühren für Energie und Wasser in diesem Reglement fest.
2. Gestützt auf die vom Gemeindeparlament in Art. 3, 4 und 5 dieses Reglementes festgelegten Grundsätze, kann der Verwaltungsrat sbo gemäss § 7 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 der Statuten sbo vom 23. März 2000 die Tarife, Preise und Gebühren für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser festsetzen.

#### **Art. 3    Grundsätze der Tarif-, Preis- und Gebührenbemessung**

1. Die Tarife, Preise und Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen der Versorgung decken.
2. Zu den Aufwendungen zählen der Personal- und Sachaufwand, der Sonderaufwand (wie z.B. Zinsen, Abschreibungen, Ablieferungen und dergleichen), allfällige Belastungen durch Steuern und Abgaben sowie eine angemessene Reservenbildung zur Absicherung längerfristiger Risiken und zur Verstärkung des Eigenkapitals.
3. Zu den Aufwendungen gehören auch die Kosten zur Förderung der rationellen Verwendung von Energie und Wasser und zur Förderung der alternativen Technologien. Sie bedürfen jeweils bei der erstmaligen Aufnahme ins Budget eines besonderen Gemeindeparlamentsbeschlusses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

#### **Art. 4 Gestaltung der Tarife, Preise und Gebühren**

1. Die Tarife, Preise und Gebühren für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser bestehen aus dem Grund- und/oder Leistungspreis, dem separat auszuweisenden Netznutzungsentgelt, der Grund- und Löschwassergebühr und dem Arbeits- oder Konsumpreis. Für ungemessenen Bezug können auch Pauschalen erhoben werden.
2. Bei sämtlichen Tarifen, Preisen und Gebühren kann der Verwaltungsrat auf die Erhebung eines Grundpreises verzichten, soweit das übergeordnete Recht nicht entgegensteht.
3. Die Grund- oder Leistungspreise sowie die Grund- und Löschwassergebühr werden nach folgenden Kriterien festgelegt:
  - a) nach installierter Leistung
  - b) nach gemessener Leistung
  - c) nach Zählergrösse oder Zählerart
  - d) nach Versicherungswerten der Solothurnischen Gebäudeversicherungsanstalt
4. Die Arbeits- oder Konsumpreise können nach folgenden Bezugskriterien festgelegt werden:
  - a) nach Art oder Verwendungszweck
  - b) nach Tageszeiten
  - c) nach weiteren Kriterien wie Jahreszeiten, etc.
5. Die Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt) werden nach den von der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Kriterien berechnet.
6. Pauschalen für ungemessenen Bezug von elektrischer Energie und Wasser werden nach folgenden Bezugskriterien festgelegt:
  - a) nach installierter Leistung
  - b) nach Benutzungsdauer
  - b) nach Tank- oder Rauminhalt
  - c) pro Bezugstag

#### **Art. 5 Ausnahmen**

1. Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Wasserbezüge ab Hydranten, Bauten ausserhalb der Bauzone, Schaustellbetriebe, Ausstellungen und dergleichen, können die sbo nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen von den Tarifvorschriften gestatten.
2. In derartigen Fällen können die sbo die Tarife, Preise und Gebühren unter- oder bis zu hundert Prozent, in jedem Fall bis zur vollständigen Deckung der Kosten, überschreiten.
3. Für die Energielieferung bei Grossbezügen können die sbo Verträge abschliessen, welche von den jeweils gültigen Tarifvorschriften abweichen können, jedoch kostendeckend sein müssen. Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung.

#### **Art. 6 Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisansätzen der elektrischen Energie, Netznutzung, Gas und Wasser nicht inbegriffen und wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und dazu gerechnet.

#### **Art. 7 Abgaben**

Vom übergeordneten Recht vorgesehene Lenkungsabgaben und andere Abgaben, wie beispielsweise die Abgeltung der Systemdienstleistungen an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid, sowie die Konzessionsabgaben an die Einwohnergemeinden gelten vom Grundsatz her als in den Preisansätzen nicht inbegriffen und werden bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und dazu gerechnet, wenn es das übergeordnete Recht oder der Verwaltungsrat der sbo nicht anders bestimmt.

#### **Art. 8 CO<sub>2</sub>-Abgabe <sup>1</sup>**

1. Die gesetzliche CO<sub>2</sub>-Abgabe ist in den Preisansätzen beim Gas, soweit sie erhoben werden muss, nicht inbegriffen und wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und dazu gerechnet.
2. Die gesetzliche CO<sub>2</sub>-Abgabe untersteht der MWSt-Pflicht.

#### **Art. 9 Behandlung der Konzessionsabgaben**

Die Konzessionsabgaben an die Einwohnergemeinden sind beim Gas und Wasser in den Preisen inbegriffen. Bei der Stromnetznutzung sind sie nicht in den Preisen inbegriffen und dazu zu rechnen.

#### **Art. 10 Quartal/Semester/Ableseperiode**

Als Quartal oder Semester gilt die Zeitspanne von einer Ablesung zur nächsten Ablesung. Sie muss nicht mit dem Kalenderquartal bzw. –semester übereinstimmen.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.11.2013 per 1.1.2014



## **Art. 16 Sperrung bestimmter Anlagekategorien**

Die Sperrung bestimmter Anlagekategorien (z.B. Heizungen, Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse vorbehalten.

## **Art. 17 Doppel-Tarif**

Der Doppel-Tarif (Hoch- und Niedertarif) wird allen Abonentinnen und Abonnenten gewährt. Die bisherigen Einfach-Tarifmessungen bleiben so lange bestehen, bis die Messanlage bei den betreffenden Abonentinnen und Abonnenten durch den Hauseigentümer/die Hauseigentümerin auf ihre Kosten geändert ist.

## **Art. 18 Sommer-/Winterpreise**

Wo in den einzelnen Tarifen Sommer- bzw. Winterpreise berechnet werden, gelten die Sommerpreise im 2. und 3., die Winterpreise im 1. und 4. Kalenderquartal, mit einer Übergangsfrist von 10 Tagen.

## **B. Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt)<sup>1</sup>**

### **Art. 19 Sondertarife NE 7**

#### *a) Übergangstarif Ueg-T NE 7<sup>2</sup>*

#### *b) Tarif für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse TA NE 7*

1. Der Tarif TA NE 7 gilt für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse mit oder ohne Messung auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Baustellen, Kilbi, Schaustellbetriebe und Schweissanschlüsse, welche nur vorübergehend und provisorisch am Niederspannungsnetz angeschlossen sind.
2. Die bezogene Energie wird mit einem Einfach- oder Doppeltarifzähler gemessen. Privatzähler (z.B. von Schaustellbetrieben) können anerkannt werden. Werden mehrere Messstellen eingerichtet, wird jede einzeln abgerechnet.
3. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in 3x400/230 V Drehstrom. Ist zur Belieferung einer Grossbaustelle eine Transformatorenstation erforderlich, bleiben vertragliche Abmachungen vorbehalten.
4. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis und dem Arbeitspreis pro bezogene kWh bei gemessenem Anschluss bzw. pro aufgrund der angeschlossenen Leistung und der Benutzungsdauer berechnete kWh bei ungemessenem Anschluss zusammen:

	<u>Anschlussdauer ≤ 1 Woche</u>	<u>Anschlussdauer &gt; 1 Woche</u>
Der Grundpreis beträgt:	Kein Grundpreis	8.00 Fr. / Monat

<sup>1</sup> Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011

Der Arbeitspreis beträgt:

Gemessener Anschluss		
Hochtarif	28.00 Rp. / kWh	16.60 Rp. / kWh
Niedertarif	28.00 Rp. / kWh	8.30 Rp. / kWh
Ungemessener Anschluss	28.00 Rp. / kWh	16.60 Rp. / kWh

c) Tarif für ungemessene, feste Anschlüsse FA NE 7

1. Der Tarif FA NE 7 gilt für ungemessene, feste Anschlüsse auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Telefonkabinen, Antennen, Signalisationen und dergleichen.
2. Die Berechnung des Strombezuges in kWh erfolgt durch die sbo aufgrund der installierten Leistung und der Benutzungsdauer.
3. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in 3x400/230 V.
4. Es gilt der Tarif Basis NE 7.

d) Tarif Basis NE 7 ET<sup>1</sup>

1. Der Tarif Basis NE 7 ET gilt grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie der Tarif Basis NE 7, jedoch nur bei Abonentinnen und Abonenten, deren Hausinstallation (noch) keine Doppeltariffmessung zulässt.
2. Der Tarif Basis NE 7 ET setzt sich aus dem Arbeitspreis im Hochtarif des Tarifs Basis NE 7 zusammen.
3. Sobald die Abonentin, beziehungsweise der Abonent, die erforderliche Anpassung an der Hausinstallation vorgenommen hat, gelangt der Tarif Basis NE 7 mit Doppelmessung zur Anwendung.

**Art. 20 Tarif Basis NE 7**

1. Der Tarif Basis NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von unter 100'000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Haushalt, Kleingewerbe und allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern.
- 2.<sup>2</sup>
- 3.<sup>3</sup>
- 4.<sup>4</sup>
5. Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung 3 x 400/230 V Drehstrom gemessen.

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>3</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>4</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011



6. Der Tarif Basis NE 7 setzt sich aus einem Grundpreis pro Messstelle und dem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

Der Grundpreis je Messstelle beträgt: 8.00 Fr. / Monat

Der Arbeitspreis beträgt:

Hochtarif	9.60 Rp. / kWh
Niedertarif	4.80 Rp. / kWh

#### **Art. 21 *Tarif Basis Plus NE 7***

1. Der Tarif Basis Plus NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug unter 100'000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Gewerbe und Industriebetriebe sowie für den allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern. Er gelangt auf Wunsch der Abonnetin oder des Abonneten anstelle des Tarifs Basis NE 7 zur Anwendung

2. Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung 3 x 400/230 V Drehstrom gemessen.

3. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis je Messstelle, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

4. Der Grundpreis je Messstelle beträgt: 16.00 Fr. / Monat

5. Der Leistungspreis beträgt: 8.00 Fr. / kW / Monat

Als anrechenbares Maximum gilt das arithmetische Mittel aus der höchsten, während einer Viertelstunde aufgetretenen monatlichen Durchschnittsbelastung einer Abrechnungsperiode.

6. Der Arbeitspreis beträgt:

Hochtarif	5.90 Rp. / kWh
Niedertarif	2.95 Rp. / kWh

#### **Art. 22 *Tarif KMU NE 7***

1. Der Tarif KMU NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 100'000 kWh bis 800'000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe).

2. Übersteigt der Jahresbezug 800'000 kWh oder nimmt die beanspruchte Leistung sehr stark zu, sodass eine Belieferung aus der Netzebene 7 nicht mehr möglich ist, hat die Abonnetin bzw. der Abonnet auf eigene Kosten eine Transformatorstation zu erstellen. Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt dann aus der Netzebene 5 zum Tarif Industrie NE 5.

3. Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung 3x400/230 V Drehstrom gemessen. Für Abonnetinnen und Abonneten, die Energie in 500 V Drehstrom beziehen, gelten die gleichen Bedingungen.

4. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet, es sei denn, die Abonentin oder der Abonnent wünscht im Rahmen einer Arealbelieferung eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch die Abonentin oder den Abonnenten zu tragen.

5. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis je Messstelle, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

6. Der Grundpreis je Messstelle beträgt: 70.00 Fr. / Monat

7. Der Leistungspreis beträgt: 12.00 Fr. / kW / Monat

Als anrechenbares Maximum gilt das arithmetische Mittel aus der höchsten, während einer Viertelstunde aufgetretenen monatlichen Durchschnittsbelastung einer Abrechnungsperiode.

8. Der Arbeitspreis beträgt:

Hochtarif	3.10 Rp. / kWh
Niedertarif	1.55 Rp. / kWh

9.<sup>1</sup>

### **Art. 23 *Tarif Industrie NE 5***

1. Der Tarif Industrie NE 5 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von über 800'000 kWh ab der Netzebene 5 oder wenn die Belieferung aus dem Niederspannungsnetz nicht mehr möglich ist und deshalb ab der Netzebene 5 erfolgen muss und ist geeignet für z.B. grosse Industrie- und Gewerbebetriebe. Er bedingt den Bau einer abonenteneigenen Transformatorenstation oder die Beteiligung an einer Transformatorenstation der sbo.

2. Über den Bau einer abonenteneigenen oder die Beteiligung an einer sbo-eigenen Transformatorenstation sind entsprechende Verträge abzuschliessen. Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung bestehen.

3. Der Energiebezug wird gesamthaft in Hochspannung 16 kV gemessen. Bei Betrieben, die Energie in 3x400/230 V oder 500 V Drehstrom beziehen und eine eigene Transformatorenstation besitzen, wird das Messergebnis (gesamtes Bezugsprofil) aufgrund der Transformationsverluste um 1.5 % erhöht.

4. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet, es sei denn, die Abonentin oder der Abonnent wünscht im Rahmen einer Arealbelieferung eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch die Abonentin oder den Abonnenten zu tragen.

5. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis je Messstelle, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

6. Der Grundpreis je Messstelle beträgt: 120.00 Fr. / Monat

7. Der Leistungspreis beträgt: 10.00 Fr. / kW / Monat

---

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

Als anrechenbares Maximum gilt das arithmetische Mittel aus der höchsten, während einer Viertelstunde aufgetretenen monatlichen Durchschnittsbelastung einer Abrechnungsperiode.

8. Der Arbeitspreis beträgt:

Hochtarif	1.70 Rp. / kWh
Niedertarif	0.85 Rp. / kWh

9.<sup>1</sup>

10.<sup>2 3</sup>

### C. Energiepreise

#### Art. 24 *Stromprodukte und –preise*<sup>4</sup>

1. Die Qualität der Stromprodukte **StandardStrom** (Wasser und Solar), **AareStrom plus** (Wasser regional und Solar) und **GrauStrom** (Kernenergie und Wasser) ist den separaten Produktbeschrieben oder der jährlichen Stromkennzeichnung (EnG Art. 5a und EnV Art. 1a – 1c) zu entnehmen.

2. Abonentinnen und Abonnenten mit einem Jahresenergieverbrauch von < 100'000 kWh erhalten **StandardStrom**, jene mit ≥ 100'000 kWh **GrauStrom**, sofern sie sich nicht für ein anderes Stromprodukt entscheiden. Ein Wechsel auf ein anderes Stromprodukt ist jederzeit auf die laufende Abrechnungsperiode hin möglich.

3. Der Preis je Stromprodukt setzt sich aus dem Arbeitspreis zusammen:<sup>5</sup>

	<u>Hochtarif</u>	<u>Niedertarif</u>
<b>StandardStrom</b>	8.90	6.00 Rp. / kWh
<b>AareStrom plus</b>	Der Preis für <b>AareStrom plus</b> beträgt in sämtlichen Mengenabstufungen sowie im Hoch- und Niedertarif 2.50 Rp. / kWh mehr als <b>StandardStrom</b> .	
<b>GrauStrom</b>	Der Preis für <b>GrauStrom</b> beträgt in sämtlichen Mengenabstufungen sowie im Hoch- und Niedertarif 0.80 Rp. / kWh weniger als <b>StandardStrom</b> .	

4. Die sbo können mit Kunden, welche gemäss Bundesgesetz freien Marktzutritt haben, einen Lieferungsvertrag abschliessen.

5. Die sbo können mit Kunden, welche gemäss Bundesgesetz noch keinen freien Marktzutritt haben, nach pflichtgemäßem Ermessen einen Lieferungsvertrag abschliessen.

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>2</sup> Neue Ziffer 10 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.2.2009 per 1.1.2009

<sup>3</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>4</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013

**Art. 25 Andere Stromprodukte<sup>1</sup>**

Die sbo können, ergänzend zu den Stromprodukten gemäss Art. 24 weitere Stromprodukte definieren und anbieten.

**Art. 26 Stromrücknahme (RT)<sup>2</sup>**

1. Erzeugen Produzenten Strom, können sie diesen im Rahmen des übergeordneten Rechts in das Netz der sbo liefern.
2. Soweit die sbo den Produzenten den von diesen gelieferten Strom selber zu vergüten haben, richtet sich die Vergütung grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.
3. Die sbo können mit den Strom erzeugenden Produzenten individuelle Verträge abschliessen.
4. Für die ins Netz der sbo zurück gelieferte elektrische Energie gelten folgende Vergütungsansätze:<sup>3</sup>

a) Für physikalisch eingespiesene Energie ohne ökologischen Mehrwert

Hochtarif	7.30 Rp. / kWh
Niedertarif	4.70 Rp. / kWh

b) Für physikalisch eingespiesene Energie ohne ökologischen Mehrwert, wenn die Energieerzeugungsanlage den Vorgaben der Mehrkostenfinanzierung entspricht

15.00 Rp. / kWh

c) Für Energieerzeugungsanlagen, welche durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gefördert werden

Keine Vergütung

d) Für den ökologischen Mehrwert physikalisch eingespiesener Energie aus Photovoltaikanlagen

Anlagen < 30 kVA mit Eigenbedarfsdeckung	4.00 Rp. / kWh
Anlagen < 30 kVA mit Direktvermarktung	6.00 Rp. / kWh
Anlagen > 30 kVA	Nach Vereinbarung

Die Anlage muss beglaubigt sein, und es muss ein Herkunftsnachweisdauerauftrag zugunsten der sbo eingerichtet sein.

5. Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Personen vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Personen teilen den sbo ihre aktuelle Mehrwertsteuer-Nummer mit.
6. Sämtliche für die Verrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch die sbo geliefert und betrieben. Die Kosten für die Abwicklung pro Messstelle für eine Energieerzeugungsanlage gehen zulasten des Produzenten und betragen:

8.00 Fr. / Monat

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013

<sup>2</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>3</sup> Preisänderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

Messkosten bei Eigenbedarfsdeckung:

Wird eine Energieerzeugungsanlage  $\leq 30$  kVA über einen bestehenden Zähler mit einem oder mehreren Verbrauchern angeschlossen (Überschussmessung), so sind die Kosten für die Abwicklung bereits über den Netznutzungstarif des Verbrauchs abgegolten.

Wird eine Energieerzeugungsanlage  $> 30$  kVA über einen bestehenden Zähler mit einem oder mehreren Verbrauchern angeschlossen (Überschussmessung), so sind die Kosten für die Abwicklung bereits über den Netznutzungstarif des Verbrauchs abgegolten. Die Abwicklung der geforderten Nettountermessung für die Ermittlung der Herkunftsnachweise ist nicht abgegolten und wird separat in Rechnung gestellt:

8.00 Fr. / Monat

### III Gaspreis

#### Art. 27 Gaspreis (G)

1. Der Gaspreis gilt für Haushalt, Gewerbe und Industrie.
2. Er setzt sich aus einem Grundpreis pro Haushalt oder Gaszähler und einem gestaffelten Arbeitspreis pro bezogene Kilowattstunde zusammen.
3. Der Grundpreis pro Haushalt oder Gaszähler: 4.43 Fr. / Monat

Sind mehrere Haushaltungen am gleichen Gaszähler angeschlossen, so beträgt der Grundpreis für die zweite und jede weitere Haushaltung: 4.43 Fr. / Monat.

4. Der gestaffelte Arbeitspreis beträgt: <sup>1</sup>

**Erdgas 90% / Biogas 10%**

für die ersten 166.6 kWh pro Monat 13.60 Rp. / kWh

für alle folgenden kWh 7.85 Rp. / kWh

**Erdgas 75% / Biogas 25%** + 1.50 Rp. / kWh

**Biogas 100%** + 6.50 Rp. / kWh

**Erdgas 100%** - 0.70 Rp. / kWh

5. Abonentinnen und Abonnenten mit Anlagen bis 100 kW Leistung erhalten Erdgas 90% / Biogas 10%, sofern sie sich nicht für ein anderes Produkt entscheiden. Ein Wechsel auf ein anderes Produkt ist jederzeit auf die laufende Abrechnungsperiode hin möglich. <sup>2</sup>

Für Anlagen über 100 kW Leistung oder für unterbrechbare Gaslieferung können die Städtischen Betriebe Olten einen speziellen Lieferungsvertrag abschliessen.

---

<sup>1</sup> Preisänderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.2.2019 per 1.4.2019 sowie Teilrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.5.2015 per 1.7.2015

<sup>2</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.5.2015 per 1.7.2015

## **IV Wassertarif**

### **Art. 28 Wassertarif (W)**

1. Der Wassertarif gilt für die Abgabe von Wasser an Haushalt, Gewerbe und Industrie.
2. Er setzt sich aus einer Grund- und Löschwassergebühr der Hauptversicherungssumme aller durch die Solothurnische Gebäudeversicherung geschätzten Gebäude und einem Konsumpreis pro bezogenem Kubikmeter Wasser zusammen.
3. Die Grund- und Löschwassergebühr beträgt pro Jahr:  
0.1563 Promille (‰) der Hauptversicherungssumme (ohne Zusatzversicherungen). Änderungen der Gebäudeversicherungsschätzung wirken sich bezüglich Grund- und Löschwassergebühr erst auf den 1. Januar des folgenden Jahres aus.
4. Der Konsumpreis pro m<sup>3</sup> beträgt:

Grundverbrauch	165 Rp. / m <sup>3</sup>
Mehrverbrauch	205 Rp./ m <sup>3</sup>

Als Grundverbrauch gelten die ersten 8.3 m<sup>3</sup> pro Monat und Verbrauchseinheit. Der 8.3 m<sup>3</sup> pro Monat und Verbrauchseinheit übersteigende Bezug gilt als Mehrverbrauch. Jedem Wasserzähler wird mindestens eine Verbrauchseinheit zugeordnet. Als Verbrauchseinheit gilt jede an einem Wasserzähler angeschlossene Wohnung, Praxis, jedes Kleingewerbe und dergleichen. Gewerbe- und Industriebetriebe, die mehrere Gebäude und allenfalls Dienstwohnungen an einem Wasserzähler angeschlossen haben, gelten als eine Verbrauchseinheit.

5. Der Zuschlag für Sprinkleranlagen oder Verbrauchs-Geräte, welche mit einem grossen Anschlusswert nur sehr wenig Wasser beziehen, beträgt:

pro 1 Liter / Minute Anschlusswert	205 Rp. / m <sup>3</sup>
------------------------------------	--------------------------

6. Zur Ausführung von Bauten wird Wasser zu Fr. 205.00 für je 1'000 m<sup>3</sup> Gebäudeinhalt, berechnet nach SIA-Normen, abgegeben. Bruchteile davon sind für volle 1'000 m<sup>3</sup> zu entschädigen.
7. Der Wasserbezug ab Hydranten durch Private setzt eine Bewilligung der sbo voraus, die von Fall zu Fall oder generell erteilt werden kann. Die Gebühr beträgt Fr. 20.50 pro Tag (einschliesslich Sonn- und Feiertage), mindestens jedoch Fr. 205.00. Werden grosse Mengen ab Hydranten bezogen, so wird ein Wasserzähler montiert. In diesem Fall beträgt die Grundgebühr Fr. 205.00 und der Konsumpreis 205 Rp. pro m<sup>3</sup> Wasser. Die Installationskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **V        Schlussbestimmungen**

### **Art. 29    *Publikation der Tarife und Preise***

Die sbo bringen die jeweils gültigen Tarife und Preise den Abonentinnen und Abonnten in geeigneter Form zur Kenntnis.

### **Art. 30    *Aufhebung der bisherigen Rechte***

Durch Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Tarife der Städtischen Betriebe Olten für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarifreglement) vom 9. November 1995, aufgehoben.

### **Art. 31    *Inkrafttreten***

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Verwaltungsrates sbo vom 26. Juni 2008, unter Vorbehalt der Genehmigung der Grundsätze in Art. 3 – 5 durch das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Totalrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates sbo  
vom 26. Juni 2008, per 1. Januar 2009

Art. 3 – 5 vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 29. Mai 2008

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt  
am 16. Dezember 2008 (RRB Nr. 2008/2237)

---



- 
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.2.2019 per 1.4.2019
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 4.12.2018 per 1.1.2019
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 3.9.2018 per 1.10.2018
- Änderung Art. 14 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019
- Art. 20 Ziffern 2 und 3 aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019
- Art. 22 Ziffer 9 aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019
- Art. 23 Ziffern 9 und 10 aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019
- Teilrevision Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019
- Preisänderung Art. 26 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.5.2018 per 1.7.2018
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.12.2017 per 1.1.2018
- Preisänderung Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.6.2017 per 1.1.2018
- Preisänderung Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.6.2017 per 1.1.2018
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.2.2017 per 1.4.2017
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.6.2016 per 1.1.2017
- Preisänderung Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.6.2016 per 1.1.2017
- Preisänderung Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.6.2016 per 1.1.2017
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.8.2016 per 1.10.2016
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.5.2016 per 1.7.2016
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.1.2016 per 1.4.2016
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.6.2015 per 1.1.2016
- Preisänderung Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.6.2015 per 1.1.2016
- Teilrevision Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.6.2015 per 1.1.2016
- Teilrevision Art. 27 Ziffer 4 und 5 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.5.2015 per 1.7.2015
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 4.2.2015 per 1.2.2015
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 1.9.2014 per 1.10.2014
- Änderung Art. 14 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2014 per 1.1.2015
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2014 per 1.1.2015
- Teilrevision Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2014 per 1.1.2015
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.3.2014 per 1.4.2014
- Änderung Art. 8 Ziffer 1 und Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.11.2013 per 1.1.2014
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.6.2013 per 1.1.2014
- Preisänderung Art. 24 Ziffer 3 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.6.2013 per 1.1.2014
- Teilrevision Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.6.2013 per 1.1.2014
- Änderung Art. 15, Art. 25 und Art. 26 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013
- Teilrevision Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.11.2011 per 1.1.2012
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.7.2011 per 1.1.2012
- Änderung Art. 26 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.7.2011 per 1.1.2012
- Art. 19 lit. d eingefügt gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011
- Art. 19 lit.a und Art. 20 Ziff. 4 aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011
- Tarifänderung Art. 28 Ziffern 4 – 7 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 19.1.2010 per 1.1.2010 (RRB 80/2010)
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.8.2010 per 1.10.2010
- Tarifänderung Art. 19 – 23 und Preisänderung Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2009 per 1.1.2010
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2009 per 1.1.2010
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.9.2009 per 1.10.2009
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.5.2009 per 1.7.2009
- Tarifänderung Art. 19 – 23 aufgrund Revision StromVV gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.2.2009 per 1.1.2009
- Neue Ziffer 10 in Art. 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.2.2009 per 1.1.2009
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.2.2009 per 1.4.2009
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 5.12.2008 per 1.1.2009
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.8.2008 per 1.10.2008
-